

1708 Richtlinienmotion (SVP) "Parkkarte für Gewerbetreibende"

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Parkkarte für Gewerbetreibende auszuarbeiten und umzusetzen (z.B. wie die Stadt Bern).

Auch wird der Gemeinderat gebeten zu prüfen, ob er analog der Stadt Bern eine Art Versorgungszeit im Zentrum schaffen kann (analog Berner Innenstadt)

Die Kosten für die Parkkarten dürfen die heute geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Warum dringend

Die Situation hat sich in den letzten Wochen merklich verschärft.

Begründung

Zurzeit herrschen in Köniz für Handwerker und sonstige Dienstleister unhaltbare Zustände. Die sogenannten Sparmassnahmen der Gemeinde Köniz werden vollumfänglich auf dem Buckel der meist in Köniz ansässigen KMUS ausgetragen.

Es herrscht eine regelrechte Bussenflut, unter welcher Handwerker, wie z.B. Gärtner, Elektriker, Installateure, sogar die Spitex und viele weitere leiden.

Wie sollen Handwerker, welche Werkzeug und Material zum Ausüben ihrer Tätigkeit mit sich haben, noch ihren Alltag bestreiten?

Die Gemeinde Köniz muss bestrebt sein, eine wirtschaftliche Prosperität sicherzustellen und sie hat als Auftrag gute Rahmenbedingungen für Unternehmungen zu schaffen.

Nur durch die Schaffung neuer und besserer Rahmenbedingungen wird es der Gemeinde Köniz gelingen, sich längerfristig wirtschaftlich zu behaupten. Dies liegt auch im Interesse der Gemeinde Köniz.

Es ist im Interesse aller, dass Gewerbetreibende ihren Beruf möglichst ungehindert ausüben

können. Mehr Einkommen bedeutet auch mehr Steuereinkommen. Nicht zuletzt hängt davon

die Sicherung der Arbeitsplätze in der Region ab.

Es gibt heute Firmen, welche Ausgaben für Bussen als festen Betrag im Budget definiert haben.

Es kann und darf nicht das Ziel sein, Gewerbetreibende in die Illegalität zu treiben. Es sind Strukturen zu schaffen, welche ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Beratungen, Installationen, Reparaturen etc. können ohne weiteres länger als 1.5 h dauern.

Wir sind überzeugt, dass eine faire Behandlung aller Handwerker auch im Interesse aller Einwohner von Köniz sein wird.

Eingereicht

1. März 2017

Unterschrieben von 22 Parlamentsmitgliedern

Heinz Nacht, Kathrin Gilgen, Adrian Burkhalter, Fritz Hänni, Elisabeth Rüeeggsegger, Stefan Lehmann, Mike Lauper, Reto Zbinden, Thomas Marti, Thomas Frey, Bruno Ineichen, Hansueli Kropf, Erica Kobel-Itten, Heidi Eberhard, Hansueli Pestalozzi, Iris Widmer, Christian Roth, Vanda Descombes, Werner Thut, Bruno Schmucki, Andreas Lanz, Mathias Rickli 22

Antwort des Gemeinderats

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Motionsprüfung, Beilage 1)

2. Forderung nach einer Parkkarte für Gewerbetreibende

Im **Reglement** über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 16. September 2013 ist bezüglich Geschäftsbetriebe folgendes festgehalten:

- Gemäss Art. 3 „Parkkarten für blaue Zonen“ Ziffer 2 können Parkkarten für Blaue Zonen an Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen und an in Köniz tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit abgegeben werden.

In der **Verordnung** über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 10. März 1993 mit Änderungen bis 14. August 2013 ist bezüglich Geschäftsbetriebe folgendes präzisiert:

- Gemäss Art. 3 „Parkkartenberechtigte in den blauen Zonen“, Ziffern 2 und 3 erhalten Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, eine Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen.
- Gemäss Art. 4 „Geltungsbereich“, Ziffern 1, 4 und 5 berechtigt die Parkkarte für Blaue Zonen, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.
In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass mit dem heute gültigen Reglement und mit der aktuellen Verordnung die Möglichkeit für den Erwerb einer Parkkarte für Gewerbetreibende durchaus besteht.

3. Forderung, dass die Kosten für die Parkkarten die heute geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten dürfen.

Im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 16. September 2013 hat das Parlament in Art. 6 folgen Gebührenrahmen festgelegt:

- 1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
 - c) Die Gebühren für die Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 20.00 und Fr. 60.00 pro Monat.
 - d) Die Gebühren für Besucher-Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 3.00 und Fr. 6.00 pro Tag.
- 2 Die Parkkartengebühren in den Blauen Zonen können nach Benützerkategorien abgestuft werden.

In der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 10. März 1993 mit Änderungen bis 14. August 2013 hat der Gemeinderat in Art. 9c folgende Gebühren für Parkkarten in den blauen Zonen festgelegt:

- 1 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Geschäftsbetriebe und Organisationen in den blauen Zonen beträgt Fr. 30.00.
- 2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt für sämtliche Zonen Fr. 50.00.
- 3 Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 6.00.
- 4 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

Der Gemeinderat hält fest, dass die von ihm festgelegten Gebühren aktuell tiefer sind als die im vorgegebenen Gebührenrahmen des Parlaments. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Erhöhung der vom Parlament festgelegtem Gebührenrahmen einen neuerlichen Parlamentsbeschluss erfordern würde. Aktuell ist keine Erhöhung geplant, zumal der Gemeinderat in einzelnen Kategorien noch einen gewissen Spielraum hätte.

4. Bitte um Prüfung durch den Gemeinderat, ob analog der Stadt Bern eine Art Versorgungszeit im Zentrum schaffen kann (analog Berner Innenstadt)

Der Gemeinderat hält fest, dass die Prüfung einer sogenannten Versorgungszeit (analog Berner Innenstadt) wohl wenig Sinn machen würde, weil sich aus seiner Sicht aktuell keine Strasse des Strassennetzes von Köniz dazu eignen würde, zumal nirgends in Köniz so viele Geschäfte an einem Strassenzug tätig sind, wie in der Innenstadt von Bern. Er ist zudem überzeugt, dass eine allfällige Realisierung einer solchen Versorgungszeit, verbunden mit einem Fahrverbot mit Zubringerdienst während gewissen Zeiten, für das Gewerbe in Köniz nachteilig wäre.

Eine Prüfung des Anliegens würde aus seiner Sicht unnötige Kosten und unnötigen Personalaufwand zur Folge haben.

5. Bessere Rahmenbedingungen

Bereits im November 2012 hat das Polizeiinspektorat Köniz ein Merkblatt „für KMU-Betriebe und Handwerker betreffend dem sorgenfreien Parkieren“ entworfen und allen KMU-Betriebe zugestellt (Anhang 2). An Interessierte KMU's und Handwerker wird das Merkblatt am Schalter des Polizeiinspektorates laufend abgegeben.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 18. Oktober 2017

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion der Stv. Gemeindeschreiberin vom 21. März 2017.
- 2) Merkblatt für KMU-Betriebe und Handwerker betreffend dem sorgenfreien Parkieren vom November 2012



Köniz, 21. März 2017 rc

1708 Motion (SVP) "Parkkarte für Gewerbetreibende"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, eine Parkkarte für Gewerbetreibende auszuarbeiten und umzusetzen; die Kosten für die Parkkarten dürfen die heute geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten. Zudem soll der Gemeinderat prüfen, ob er analog der Berner Innenstadt eine Art Versorgungszeit im Zentrum schaffen kann.

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Art. 3 Ziff. 2) beinhaltet die Möglichkeit der Abgabe einer Parkkarte für in Köniz tätige Geschäftsbetriebe. Die Ausführungsbestimmungen und die Gebühren erlässt gemäss Art. 7 der Gemeinderat in der Verordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



Köniz, im November 2012 zw

MERKBLATT

für KMU-Betriebe und Handwerker betreffend dem sorgenfreien Parkieren

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte KMU-Betriebe
Sehr geehrte Handwerkerinnen und Handwerker

Es kommt immer wieder vor, dass das zuständige Kontrollorgan des Polizeiinspektorates Ordnungsbussen in Zusammenhang von Baustellenverkehr, Güterumschlag oder Falschparkierungen aussprechen muss.

Das Polizeiinspektorat der Gemeinde Köniz ist interessiert, Ihnen und Ihren Mitarbeitenden solche Bussen zu ersparen. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn sie mithelfen, die geltenden Regeln zu respektieren und einzuhalten. Grundsätzlich ist es so, dass sich alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, im Sinne der Rechtsgleichheit, an diese Regeln zu halten haben. Bevor ein Fahrzeug parkiert wird, hat sich der Fahrzeuglenkende zu vergewissern, unter welchen Bedingungen er das Fahrzeug abstellen darf.

Dass das für Betriebe, Unternehmungen sowie für Handwerkerinnen und Handwerker nicht immer ganz einfach ist, ist uns bewusst. Mit den nachfolgenden Regeln wollen wir Sie unterstützen, so dass künftige Bussen möglichst verhindert werden können.

Parkieren mit Parkscheibe

Das Parkieren mit Parkscheibe eignet sich hauptsächlich für kurzzeitiges Abstellen von Fahrzeugen. Ein Nachstellen der Parkscheibe ist grundsätzlich verboten. Mit der offiziellen Parkscheibe dürfen Fahrzeug in der blauen Zonen sowie auf zeitlich beschränkten Parkplätzen (blau, weiss oder gar nicht markiert und mit Zeitbeschränkung signalisiert) parkiert werden. Wie die Parkscheibe eingestellt werden muss und in welchen Tageszeiten wie lange parkiert werden darf, kann der Parkkarten-Rückseite entnommen werden.

Parkieren mit Monats- resp. Jahres-Parkkarten

Diese Parkkarten können an Geschäftsbetriebe (für jene auf ihren Firmennamen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen), die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen, abgegeben werden. Ebenfalls können Parkkarten an in der Gemeinde Köniz tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit abgegeben werden. Die monatliche Gebühr für eine Parkkarte für **eine** blaue Zone kostet aktuell Fr. 30.00 und eine Parkkarte für **sämtliche** blauen Zonen Fr. 50.00.

Parkieren mit Besucher- resp. Tages-Parkkarte

Für Arbeiten oder Lieferungen von kurzer Dauer können an Geschäftsbetriebe sogenannte Besucher-Parkkarten zum Preis von Fr. 6.00 pro Tag abgegeben werden. Mit dieser Parkkarte ist

die fahrzeuglenkende Person berechtigt, das Fahrzeug einen ganzen Tag in der blauen Zone abzustellen.

Parkieren auf Parkplätzen mit Ticketautomaten:

Auf diesen Parkplätzen darf grundsätzlich nur parkieren, wer ein gültiges Ticket am Automaten gelöst hat.

Güterumschlag:

Gemäss Art. 21. Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung muss der Güterumschlag ohne Verzug erfolgen. Das Parkieren ausserhalb von markierten Parkplätzen oder auf dem Trottoir zwecks Güterumschlag wird nur toleriert, wenn kein reguläres Parkieren zum Ein- und Ausladen möglich ist. Das behindern oder gefährden anderer Strassen- und/oder Trottoirbenützer (z.B. Ausweichen von Fussgängern auf Strasse ohne Signalisation usw.) ist verboten. Das Ab- oder Aufladen von Gütern ist auf die reine Lade- oder Abladezeit zu minimieren. Sobald der Güterumschlag erfolgt ist, muss das Fahrzeug die Örtlichkeit verlassen oder auf ein Parkfeld abgestellt werden (Parkscheibe oder Parkkarte hinter der Frontscheibe nicht vergessen). Für das Kontrollpersonal muss der Güterumschlag klar und eindeutig ersichtlich sein. Zur Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer und zur Information der Kontrollorgane ist es wichtig, das Fahrzeug mit Triopan oder Molankegel o.Ä. zu sichern resp. zu kennzeichnen.

Spezialbewilligungen:

Für länger dauernde Baustellen o.Ä. ist zwingend notwendig, dass Sie sich mit dem Polizeiinspektorat Köniz, möglichst frühzeitig, in Verbindung setzen. Mit einer entsprechenden Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden können praktisch alle Spezialsituationen einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden. Wichtig ist, dass Sie sich melden bevor Bussen rechtlich korrekt ausgesprochen worden sind. Auch das kurzzeitige Abstellen von Baufahrzeugen ist mit Triopan oder Molankegel zu kennzeichnen und allenfalls beim Polizeiinspektorat zu melden.

Wichtig:

Von Gesetzes wegen müssen Parkscheiben, Parkkarten, Tickets und Spezialbewilligungen gut sichtbar hinter der Frontscheibe deponiert werden. Das Kontrollpersonal dankt Ihnen.

Kontakt:

Wie bereits erwähnt, hilft Ihnen das Polizeiinspektorat gerne, allfällige Park- und Installationsplatzprobleme zu lösen. Melden Sie sich bitte per Telefon, E-Mail oder direkt am Schalter des Polizeiinspektorates.

Adresse: Polizeiinspektorat Köniz, Sägestrasse 42, 3098 Köniz

Telefon: 031 970 95 15

E-Mail: polizeiinspektorat@koeniz.ch

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Interesse der Sache.

Freundliche Grüsse

Polizeiinspektorat Köniz